

---

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhaltsverzeichnis

1. Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
(Weiterbildungsordnung – WBO)  
Vom ...
2. Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erteilung des  
Fachkundenachweises Rettungsdienst vom 8. März 1994  
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. November 2000)  
Vom 02. Juli 2004
3. Satzung zur Aufhebung der Richtlinie zur Erteilung des  
Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik vom 8. März 1994  
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2001)  
Vom 02. Juli 2004
4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der  
Sächsischen Landesärztekammer  
Vom 09. Juli 2004
5. Neufassung der Gebührenordnung der  
Sächsischen Landesärztekammer  
(Gebührenordnung – Geb0)  
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 2004)
6. Ordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die  
Fortbildung und Prüfung zur Arztfachhelferin (AFH)  
Vom 09. Juli 2004

---

# Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO)

Vom ...

Die Neufassung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird im Heft 9/2004 des „Ärzteblatt Sachsen“ bekannt gemacht.

## Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Rettungsdienst vom 8. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. November 2000)

Vom 02. Juli 2004

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 26. Juni 2004 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Rettungsdienst beschlossen.

### Artikel 1

Die Aufhebungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

### Artikel 2

Die Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Rettungsdienst in der genannten Fassung tritt am 01. Januar 2005 außer Kraft.

Dresden, 26. Juni 2004

Prof. Dr. med. habil. Schulze  
Präsident

Dr. med. Liebscher  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Rettungsdienst vom 8. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. November 2000) wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 02. Juli 2004

Der Präsident  
Prof. Dr. Jan Schulze

## Satzung zur Aufhebung der Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik vom 8. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2001)

Vom 02. Juli 2004

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 26. Juni 2004 folgende Satzung zur Aufhebung der Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik beschlossen.

### Artikel 1

Die Aufhebungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

### Artikel 2

Die Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik in der genannten Fassung tritt am 01. Januar 2005 außer Kraft.

Dresden, 26. Juni 2004

Prof. Dr. med. habil. Schulze  
Präsident

Dr. med. Liebscher  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Richtlinie zur Erteilung des Fachkundenachweises Ultraschalldiagnostik vom 8. März 1994 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juni 2001) wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 02. Juli 2004

Der Präsident  
Prof. Dr. Jan Schulze

# Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 09. Juli 2004

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 26. Juni 2004 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

## Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14.03.1994, Az.: 52/8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, Seite 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 3. Dezember 2003 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Az.: 61-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2003, S. 540) wird wie folgt geändert:

- 1. Allgemeine Gebühren**  
Nr. 1.4. der Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:  
„1.4. Ausstellung eines Arztausweises, auch als elektronischer Heilberufsausweis (HPC) 15,00 EUR bis 30,00 EUR“
- 2. Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung**  
Nr. 2.4. der Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:  
Der Anstrich  
„- ohne Prüfung 75,00 EUR“  
entfällt.
- 3.**  
Nr. 4. der Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:  
„4. **Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen 100,00 EUR**“
- 4.**
- 5. Tätigkeiten der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung**  
Nr. 5.1. der Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:  
„5.1. Verfahren zur Erteilung eines Fortbildungszertifikates 15,00 EUR“
- 5.**  
Nr. 6 der Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:  
„6. **Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsbildung Arzthelferin/Arzthelfer**
- 6.1. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Arzthelferin/Arzthelfer**
  - 6.1.1. Verfahren zur Zwischenprüfung 50,00 EUR
  - 6.1.2. Verfahren zur Abschlussprüfung 100,00 EUR
  - 6.1.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung 100,00 EUR
  - 6.1.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 40 Berufsbildungsgesetz 100,00 EUR
- 6.2. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung**
  - 6.2.1. Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Arztfachhelferin/Arztfachhelfer im Pflichtteil
    - mit Prüfung 100,00 EUR
    - mit Wiederholungsprüfung 100,00 EUR
  - 6.2.2. Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Arztfachhelferin/Arztfachhelfer im Wahlteil
    - mit Prüfung 100,00 EUR
    - mit Wiederholungsprüfung 100,00 EUR
  - 6.3. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen 5,00 EUR bis 15,00 EUR“

## 8. Tätigkeit der Ethikkommission

Nr. 8 der Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt ergänzt:

- „8.5. Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission
  - 8.5.1. Stellungnahme 2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
  - 8.5.2. Amendment
    - 8.5.2.1. Formale Änderungen 100,00 EUR bis 400,00 EUR
    - 8.5.2.2. Inhaltliche Änderungen 800,00 EUR
    - 8.5.2.3. Neubewertung 1.500,00 EUR
  - 8.5.3. Nachmeldung Prüfzentrum 50,00 EUR bis 200,00 EUR
  - 8.5.4. Zwischenfallmeldung 100,00 EUR bis 600,00 EUR
  - 8.5.5. Aktualisierte Investigators Brochure 100,00 EUR bis 250,00 EUR
  - 8.5.6. Jahresbericht 100,00 EUR bis 250,00 EUR
  - 8.5.7. Studienabbruch 100,00 EUR bis 250,00 EUR
- 8.6. Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter-(MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission
  - 8.6.1. Stellungnahme 200,00 EUR bis 400,00 EUR
  - 8.6.2. Amendment 100,00 EUR bis 200,00 EUR
  - 8.6.3. Nachmeldung Prüfzentrum 50,00 EUR bis 200,00 EUR
  - 8.6.4. Zwischenfallmeldung 100,00 EUR bis 200,00 EUR“
- 7.**  
Nr. 11 der Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt hinzugefügt:  
„11. **Durchführung von Maßnahmen der externen Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V je Fall 0,20 EUR bis 1,50 EUR**“

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt mit Ausnahme von Punkt 2 Nr. 2.4. am 1. Juli 2004 in Kraft. Punkt 2 Nr. 2.4. tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.  
Dresden, 26. Juni 2004

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze      Dr. med. Lutz Liebscher  
Präsident      Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 06.07.2004, Az 61-5415.21/5 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 09. Juli 2004      Der Präsident  
Prof. Dr. Jan Schulze

# Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) (in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 2004)

(Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. Juni 2004, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales am 06.07.2004, Az 61-5415.21/5)

## § 1

### Gebührenerhebung

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Gebühren und Auslagen für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Amtshandlungen. Für Amtshandlungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in der Gebührenordnung bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (2) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigefügt.
- (4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie
  - Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
  - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## § 3

### Rahmengebühr

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschildner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

## § 4

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschildner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

## § 5

### Stundung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen.

## § 6

### Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung.
- (3) Kommt der Gebührenschildner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen beigetrieben.
- (4) Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben.

## § 7

### Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft mit Ausnahme von Nr. 2.4., 3. Anstrich. Die Änderung von Nr. 2.4., 3. Anstrich tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Anlage

Dresden, 26. Juni 2004

gez. Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

gez. Dr. med. Lutz Liebscher  
Schriftführer

Anlage zu der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 2004:

### Gebührenverzeichnis

#### 1. Allgemeine Gebühren

- |      |  |                          |
|------|--|--------------------------|
| 1.1. | Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden         | 30,00 EUR                |
| 1.2. | Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten                          | 25,00 EUR                |
| 1.3. | Entscheidung über einen Widerspruch  |                          |
|      | – teilweise Stattgabe  | 5,00 EUR bis 50,00 EUR   |
|      | – keine Stattgabe  | 25,00 EUR bis 100,00 EUR |
| 1.4. | Ausstellung eines Arztausweises, auch als elektronischer Heilberufsausweis (HPC) | 15,00 EUR bis 30,00 EUR  |
| 1.5. | Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen  | 25,00 EUR bis 150,00 EUR |

#### 2. Verfahren zur Anerkennung

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 2.1. | einer <b>Gebietsbezeichnung</b>         |            |
|      | – mit Prüfung                           | 150,00 EUR |
|      | – mit Wiederholungsprüfung              | 150,00 EUR |
| 2.2. | einer <b>Schwerpunktbezeichnung</b>     |            |
|      | – mit Prüfung                           | 100,00 EUR |
|      | – mit Wiederholungsprüfung              | 100,00 EUR |
| 2.3. | einer <b>fakultativen Weiterbildung</b> |            |
|      | – mit Prüfung                           | 100,00 EUR |
|      | – mit Wiederholungsprüfung              | 100,00 EUR |
| 2.4. | einer <b>Zusatzbezeichnung</b>          |            |
|      | – mit Prüfung                           | 100,00 EUR |
|      | – mit Wiederholungsprüfung              | 100,00 EUR |
|      | – ohne Prüfung (bis 31.12.2004)         | 75,00 EUR  |

2.5.	eines <b>Fachkundenachweises</b>		<b>8.</b>	<b>Tätigkeit der Ethikkommission</b>	
	– mit Prüfung	50,00 EUR	8.1.	Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung)	250,00 EUR bis 750,00 EUR
	– mit Wiederholungsprüfung	50,00 EUR			
	– ohne Prüfung	25,00 EUR			
<b>3.</b>	<b>Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis</b>	150,00 EUR	8.2.	Beratung von Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personengebundenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung)	250,00 EUR bis 750,00 EUR
<b>4.</b>	<b>Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen</b>	100,00 EUR	8.3.	Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung)	250,00 EUR bis 750,00 EUR
<b>5.</b>	<b>Tätigkeiten der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung</b>		8.4.	Beratung über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nr. 8.1., 8.2. und 8.3.	25,00 EUR bis 100,00 EUR
5.1.	Verfahren zur Erteilung eines Fortbildungszertifikates	15,00 EUR	8.5.	Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter- (MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission	
5.2.	Verfahren zur Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen bei Anträgen von nichtärztlichen Antragstellern oder bei gewerblichen Anbietern	150,00 EUR	8.5.1.	Stellungnahme	2.500,00 EUR bis 4.000,00 EUR
<b>6.</b>	<b>Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsbildung Arzthelferin/Arzthelfer</b>		8.5.2.	Amendment	
6.1.	Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Arzthelferin/Arzthelfer		8.5.2.1.	Formale Änderungen	100,00 EUR bis 400,00 EUR
6.1.1.	Verfahren zur Zwischenprüfung	50,00 EUR	8.5.2.2.	Inhaltliche Änderungen	800,00 EUR
6.1.2.	Verfahren zur Abschlussprüfung	100,00 EUR	8.5.2.3.	Neubewertung	1.500,00 EUR
6.1.3.	Verfahren zur Wiederholungsprüfung	100,00 EUR	8.5.3.	Nachmeldung Prüfzentrum	50,00 EUR bis 200,00 EUR
6.1.4.	Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 40 Berufsbildungsgesetz	100,00 EUR	8.5.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 EUR bis 600,00 EUR
6.2.	Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung		8.5.5.	Aktualisierte Investigators Brochure	100,00 EUR bis 250,00 EUR
6.2.1.	Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Arztfachhelferin/Arztfachhelfer im Pflichtteil		8.5.6.	Jahresbericht	100,00 EUR bis 250,00 EUR
	– mit Prüfung	100,00 EUR	8.5.7.	Studienabbruch	100,00 EUR bis 250,00 EUR
	– mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR	8.6.	Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter- (MC-) Studien gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission	
6.2.2.	Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Arztfachhelferin/Arztfachhelfer im Wahlteil		8.6.1.	Stellungnahme	200,00 EUR bis 400,00 EUR
	– mit Prüfung	100,00 EUR	8.6.2.	Amendment	100,00 EUR bis 200,00 EUR
	– mit Wiederholungsprüfung	100,00 EUR	8.6.3.	Nachmeldung Prüfzentrum	50,00 EUR bis 200,00 EUR
6.3.	Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 15,00 EUR	8.6.4.	Zwischenfallsmeldung	100,00 EUR bis 200,00 EUR
<b>7.</b>	<b>„Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung</b>		<b>9.</b>	<b>Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung</b>	
7.1.	Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztlichen Stelle“ gemäß § 17 a Röntgenverordnung vom 18. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung		9.1.	Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	250,00 EUR bis 750,00 EUR
	Gebühr je Röntgenstrahler	225,00 EUR bis 450,00 EUR	9.2.	Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	250,00 EUR bis 750,00 EUR
7.2.	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 83 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001		9.3.	Beratung von Paaren	150,00 EUR bis 500,00 EUR
7.2.1.	Nuklearmedizin		<b>10.</b>	<b>Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz</b>	500,00 EUR bis 1.500,00 EUR
	– Gebühr je Nuklearkamera	250,00 EUR			zusätzlich anfallende Kosten für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen
	– Zuschlag für erhöhten Prüfaufwand bei Therapie	800,00 EUR	<b>11.</b>	<b>Durchführung von Maßnahmen der externen Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V je Fall</b>	0,20 EUR bis 1,50 EUR
7.2.2.	Strahlentherapie				
	– Gebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort (bis zu drei Anlagen)	2.000,00 EUR			
	– Zuschlag für jede weitere Anlage	250,00 EUR			

# Ordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Fortbildung und Prüfung zur Arztfachhelferin (AFH)

Vom 09. Juli 2004

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29.11.2003 und der Kammerversammlung vom 26.06.2004 erlässt die Sächsische Landesärztekammer als zuständige Stelle gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz (BBiG) folgende Ordnung für die Fortbildung und Prüfung zur Arztfachhelferin (AFH)<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

### Fortbildungsordnung

- § 1 Fortbildung
- § 2 Ziel der Fortbildung
- § 3 Zulassung zur Fortbildung
- § 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung
- § 5 Inhalte der Fortbildung
- § 6 Durchführung der Fortbildung

### Fortbildungsprüfungsordnung

#### I. Abschnitt

##### Prüfungsausschüsse

- § 7 Errichtung
- § 8 Zusammensetzung und Berufung
- § 9 Befangenheit
- § 10 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 11 Geschäftsführung
- § 12 Verschwiegenheit

#### II. Abschnitt

##### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Zulassung und Anmeldung zur Fortbildungsprüfung
- § 15 Entscheidung über die Prüfungszulassung
- § 16 Prüfungsgebühr

#### III. Abschnitt

##### Durchführung der Prüfung

- § 17 Prüfungsanforderungen
- § 18 Durchführung der Prüfung
- § 19 Regelungen für Behinderte
- § 20 Nichtöffentlichkeit
- § 21 Leitung und Aufsicht
- § 22 Ausweispflicht und Belehrung
- § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

#### IV. Abschnitt

##### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Fortbildungsprüfungsergebnisses

- § 25 Bewertung
- § 26 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 27 Niederschrift
- § 28 Fortbildungsprüfungszeugnis und Arztfachhelferinnenbrief
- § 29 Anerkennung von Prüfungen und Geltungsbereich

#### V. Abschnitt

##### Wiederholungsprüfung

- § 30 Wiederholungsprüfung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

## Fortbildungsordnung

### § 1

#### Fortbildung

Fortbildung i. S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Fortbildung gemäß § 1 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

### § 2

#### Ziel der Fortbildung

(1) Ziel der Fortbildung zur Arztfachhelferin ist es, der Arzthelferin einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.

(2) Die Arztfachhelferin soll den Arzt durch weitgehend selbständiges Arbeiten sowie durch Koordinations- und Steuerungsfunktionen in den Bereichen Administration und Praxismanagement, Personalführung und Ausbildung sowie Gesundheitsberatung entlasten.

Sie soll insbesondere

- qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis ausüben
- Praxisabläufe, -strukturen und -bewirtschaftung unter betriebswirtschaftlichen und unter auf Qualitätsmanagement orientierten Aspekten gestalten
- die Anwendung der für die Arztpraxis relevanten Rechtsgrundlagen, Verordnungen und Richtlinien im Praxisteam sicherstellen
- moderne Informations- und Kommunikationstechnologien einsetzen
- bei der Personalplanung und -führung sowie bei der Ausbildung von Arzthelferinnen verantwortlich mitwirken
- erforderliche Maßnahmen der Hygiene, des Arbeits- und Umweltschutzes koordiniert umsetzen
- Maßnahmen in der Gesundheitsberatung/Prävention aufbereiten und durchführen
- in Notfällen situationsgerecht reagieren und entsprechende Maßnahmen einleiten.

(3) Die Arztfachhelferin soll mindestens in einem weiteren medizinischen Arbeitsfeld qualifiziert mitwirken.

### § 3

#### Zulassung zur Fortbildung

(1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit als Arzthelferin nach bestandener Abschlussprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses stellt auf Antrag die Sächsische Landesärztekammer fest.

(3) Bewerberinnen mit dem Abschluss Sprechstundenschwester oder Krankenschwester können bei Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit als Arzthelferin gleichwertig teilnehmen.

(4) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Sächsische Landesärztekammer.

<sup>1</sup> Soweit in dieser Prüfungsordnung zur Bezeichnung der betroffenen Personen generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung jeweils auch für das andere Geschlecht.

## § 4

### Dauer und Gliederung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung umfasst insgesamt mindestens 400 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung gliedert sich in einen Pflichtteil von mindestens 280 Unterrichtsstunden und in einen Wahlteil von mindestens 120 Unterrichtsstunden. Ein Fortbildungskurs des Wahlteils soll mindestens 40 Unterrichtsstunden umfassen. Kurse des Wahlteils können vor oder nach dem Pflichtteil absolviert werden.
- (3) Die in der Fortbildung zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten des Pflichtteiles werden in einzelnen Abschnitten vermittelt, die von den Fortbildungsteilnehmerinnen innerhalb von 2 Jahren absolviert werden sollen.
- (4) Die Absolvierung von Fortbildungskursen des Wahlteiles vor dem Pflichtteil soll nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

## § 5

### Inhalte der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung soll sich im Pflichtteil insbesondere auf folgende Wissensgebiete erstrecken (Anlage: Fortbildungsrahmenplan Arztfachhelferin):
  - Kommunikation
  - Prävention und Gesundheitsberatung
  - Arzthelferinnenausbildung
  - Recht
  - Praxismanagement/TQM
  - Betriebswirtschaftliche Praxisführung
  - Informations- und Kommunikationstechnologien
  - Medizinprodukte/Arbeitsschutz/Hygiene/Umwelt
  - Notfallmedizin.
- (2) Die Fortbildung im Wahlteil soll den Fortbildungscurricula der Bundesärztekammer entsprechen.
- (3) Über die Anerkennung von Qualifizierungen innerhalb des Wahlteiles entscheidet die Sächsische Landesärztekammer.

## § 6

### Durchführung der Fortbildung

- (1) Die Fortbildung zur Arztfachhelferin im Pflichtteil erfolgt i. d. R. durch eine Ärztekammer.
- (2) Die Fortbildung kann sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeitform angeboten werden. Sie muss den Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen.
- (3) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Sächsische Landesärztekammer auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen Ärztekammer durchgeführt worden sind, anrechnen.

## Fortbildungsprüfungsordnung

### I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

## § 7

### Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung errichtet die Sächsische Landesärztekammer einen Prüfungsausschuss.
- (2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerberinnen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.
- (3) Sofern ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit anderen Ärztekammern oder anderen Kammern i. S. von § 91 Abs. 1 BBiG nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Fortbil-

ungsprüfung zuständig. In diesem Fall einigen sich die Kammern, bei wem der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet wird. Die Prüfungsordnung der Kammer ist anzuwenden, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet ist.

## § 8

### Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Ärzte als Beauftragte der Arbeitgeber, Arzthelferinnen als Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule, der Erfahrung in der Unterrichtung von Arzthelferinnen hat, an. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn sonst die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).
- (3) Die Mitglieder haben einen oder mehrere Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Sächsischen Landesärztekammer für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Sächsischen Landesärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufs-politischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (6) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Sächsischen Landesärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Sächsische Landesärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und das Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Sächsischen Landesärztekammer mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales festgesetzt wird.

## § 9

### Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Mitwirken soll ebenfalls nicht der Arbeitgeber der Prüfungsbewerberin, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerberinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Sächsischen Landesärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Sächsische Landesärztekammer, während des Ablaufs der einzelnen Prüfungen der Prüfungsausschuss.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht mehr möglich ist, kann die Sächsische Landesärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungs-

ausschuss, sofern ein solcher besteht, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## § 10

### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

## § 11

### Geschäftsführung

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 12

### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren.

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

## § 13

### Prüfungstermine

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer bestimmt die Termine für die Durchführung der Prüfung sowie die Prüfungsorte.
- (2) Die Sächsische Landesärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens drei Monate vorher bekannt.

## § 14

### Zulassung und Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer
  - eine mit Erfolg vor einer Ärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Arzthelferin oder einen gleichwertigen Abschluss
  - eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf gemäß § 3 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.
  - die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Pflichtteils, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 und § 6 entsprechen, nachweist.
- (2) Die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung hat schriftlich an die Sächsische Landesärztekammer nach den von ihr festgelegten Anmeldefristen und ausgegebenen Anmeldeformularen zu erfolgen.

## § 15

### Entscheidung über die Prüfungszulassung

- (1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet die Sächsische Landesärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermins und des Prüfungsortes sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 19 der Prüfungsordnung ist dabei hinzuweisen.

(3) Eine ablehnende Entscheidung ist der Prüfungsbewerberin rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4) Die Zulassung kann bis zum Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

## § 16

### Prüfungsgebühr

Für die Fortbildungsprüfung wird von der Prüfungsbewerberin eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt wird.

## III. Abschnitt

### Durchführung der Prüfung

## § 17

### Prüfungsanforderungen

(1) Die nach § 46 Abs. 1 BBiG durchzuführende Prüfung betrifft den Pflichtteil der Fortbildung und erstreckt sich auf folgende Wissensgebiete:

In dem Wissensgebiet „**Kommunikation**“ soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie mit den Grundlagen der Kommunikation und Interaktion vertraut ist. Sie soll nachweisen, dass sie die Fähigkeit zur psychologischen Gesprächsführung und Konfliktbereinigung besitzt und den Umgang mit den differenten Verhaltensmustern der Patienten beherrscht. Sie soll die psychologischen und sozialen Grundlagen der Zusammenarbeit in einer Praxis und die Methoden der Teamentwicklung kennen und damit Voraussetzungen für die Personalführung nachweisen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Grundlagen und Techniken der Kommunikation
- psychologische Gesprächsführung, Persönlichkeitsmodelle
- Umgang mit Patienten, psychische Bedingungen der Verhaltensmuster von Patienten
- Teamarbeit und Arbeitsteilung, Methoden der Teamentwicklung
- Grundlagen der Personalführung, Führungsgrundsätze, Führungsstile, Arbeitsmotivation.

In dem Wissensgebiet „**Prävention und Gesundheitsberatung**“ soll die Prüfungsteilnehmerin vertiefte Kenntnisse der Krankheitsursachen, insbesondere über die psycho-, sozial- und umwelthygienischen Komponenten besitzen. Kenntnisse über Risikofaktoren, Folgeerkrankungen und die Suchtproblematik sind nachzuweisen. Die Maßnahmen und Modelle der Prävention sowie der Gesundheitsberatung sollen bekannt sein. Nachzuweisen ist die Fähigkeit der Führung und Motivation von Risikogruppen, insbesondere die soziale und medizinisch-technische Beratung. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Krankheitsursachen
- psycho-, sozial- und umwelthygienische Komponenten
- Risikofaktoren, Suchtproblematik
- Modelle der Prävention und Gesundheitsberatung
- Führung und Motivation von Risikogruppen
- soziale und medizinisch-technische Beratung
- Durchführung von Gruppentraining.

In dem Wissensgebiet „**Arzthelferinnenausbildung**“ soll die Prüfungsteilnehmerin die Strukturen des dualen Bildungssystems sowie die rechtlichen Voraussetzungen der Berufsbildung kennen. Über die wesentlichen Grundlagen der Ausbildung von Jugendlichen, insbesondere aus entwicklungspsychologischer und sozialisationstheoretischer Sicht sollen Kenntnisse vorliegen. Die Prüfungsteilnehmerin muss in der Lage sein, die innerbetriebliche Ausbildung von Arzthelferinnen hinsichtlich Planung, didaktischer Aufbereitung, organisatorischen Ablaufes, methodischer Gestaltung, Lernzielkontrollen und Bewertung der Effizienz durchzuführen.



Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Grundlagen des Berufsbildes und des dualen Bildungssystems
- Rechtsgrundlagen der Ausbildung einschließlich Jugendarbeitsschutz
- Bedeutung einer entwicklungsgerechten Ausbildung der Jugendlichen in Vorbereitung auf Arbeit und Beruf
- zeitliche und inhaltliche Planung sowie Durchführung der beruflichen Ausbildung
- ausbildungsbezogene Qualitätskontrolle
- Unterweisung unter fachdidaktischen Gesichtspunkten.

Im Wissensgebiet „**Recht**“ sollen der Prüfungsteilnehmerin die Grundsätze der Berufsordnung und die Rechte und Pflichten eines Arztes im niedergelassenen Bereich bekannt sein. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über den Behandlungsvertrag einschließlich relevanter haftungsrechtlicher Aspekte und über Dokumentations-, Aufklärungs- und Meldepflichten. Die Prüfungsteilnehmerin hat Kenntnisse über die Grundlagen des Arbeitsrechtes, des Arbeitsschutzrechtes sowie des Arbeitsvertragsrechtes nachzuweisen. Die Inhalte des Gehalts- und Manteltarifvertrages müssen bekannt sein. Schließlich sind die Grundsätze der sozialen Sicherung einschließlich der einschlägigen Sozialgesetzbücher Prüfungsgegenstand.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Rechte und Pflichten des Arztes im niedergelassenen Bereich
- Haftung des Arztes und der Arzthelferin aus Behandlungsvertrag und unerlaubter Handlung
- Delegierbarkeit ärztlicher Leistungen
- Dokumentations-, Aufklärungs- und Meldepflicht
- Arbeitsvertrag, Tarifvertrag
- Arbeitsschutzrecht, insbesondere Kündigungsschutzrecht
- Grundsätze der sozialen Sicherung und der einschlägigen Sozialgesetzbücher.

Im Wissensgebiet „**Praxismanagement/Total Quality Management**“ soll die Prüfungsteilnehmerin den Nachweis erbringen, dass sie die selbständige zeitlich-räumlich-technische Organisation des Praxisablaufes beherrscht. Hierzu gehören die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Praxislogistik, des Personalmanagements und des Praxismarketings. Sie muss mit den organisatorischen, technischen, normativen und psychologischen Voraussetzungen eines Qualitätsmanagementsystems vertraut sein. Die Prüfungsteilnehmerin soll die Befähigung besitzen, im Rahmen des Qualitätsmanagements die kontinuierliche Qualitätsplanung, Qualitätslenkung, Qualitätsförderung und Qualitätsprüfung innerhalb einer ärztlichen Praxis zu leiten und sicherzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachfolgende Sachgebiete:

- Praxisablauforganisation
- Praxislogistik
- Praxismarketing
- Personaleinsatzplanung
- Total Quality Management (TQM).

Im Wissensgebiet „**Betriebswirtschaftliche Praxisführung**“ soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie mit den Gesamtvergütungssystemen sowie mit den Inhalten und Regelungen der Gebührenordnungen vertraut ist und dadurch weitgehend eigenverantwortlich die vertragsärztliche und private Abrechnung tätigen kann. Kenntnisse in den Bereichen Honorarverteilungsmaßstab, genehmigungspflichtige Leistungen, Ordnungsrichtlinien sowie Wirtschaftlichkeitsprüfung sind Prüfungsgegenstand. Die Prüfungsteilnehmerin soll in der Lage sein, selbständig die Finanz- und Lohnbuchhaltung zu führen.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- vertragsärztliches Abrechnungswesen
- privatärztliches Abrechnungswesen
- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung.

Im Wissensgebiet „**Informations- und Kommunikationstechnologien**“ soll die Prüfungsteilnehmerin die Grundlagen moderner Datenverarbeitung und der Vernetzung sicher beherrschen sowie die Arten der Standardsoftware kennen und anwenden. Darüber hinaus soll sie Datenpflege, Datensicherung und Datenschutz praktizieren und bei der betrieblichen EDV-Organisation mitwirken können. Ferner muss sie die modernen Kommunikationstechnologien und die Datenfernübertragung in den praxisinternen und -externen Informationsfluss sachgerecht einbeziehen können.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Aufbau und Leistungsmerkmale moderner Rechner
- Betriebssysteme, Netzwerke und Einzelplatzsysteme
- Bedarfsermittlung praxisbezogener Software, Standardsoftware
- Anwendung der Datenverarbeitung mit Datenpflege, Datensicherung, Datenschutz
- moderne Kommunikationstechnologien, Internet, E-Mail
- Einsatz weiterer Praxis- und Bürokommunikationstechniken.

Im Wissensgebiet „**Medizinprodukte, Arbeitsschutz, Hygiene, Umwelt**“ soll die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass sie mit den Rechtsgrundlagen, den Verantwortungsbereichen und dem Management des Arbeitsschutzes vertraut ist, die Gefährdungsmöglichkeiten in der Praxis kennt und mit den Folgen von Versäumnissen umgehen kann. Sie soll vertiefte Kenntnisse der allgemeinen Hygiene und speziell der hygienischen Maßnahmen besitzen, die mit dem Arbeitsschutz in engem Zusammenhang stehen. Ferner soll sie Einblick in den medizinisch-technischen Bereich haben, innerhalb dessen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gerätesicherheit umzusetzen sind. Prüfungsinhalte sind die aktuellen Richtlinien des Umweltschutzes, insbesondere die Voraussetzungen für eine umweltfreundliche Beschaffung der Praxismaterialien und der umweltfreundlichen Entsorgung der Praxisabfälle. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- Rechtsgrundlagen der Anwendung von Medizinprodukten, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit
- Arbeitsschutzmanagement
- hygienischer Arbeitsschutz
- umweltfreundliche Anwendung und Entsorgung von Praxismaterialien, umweltbewusster Energieeinsatz.

Im Wissensgebiet „**Notfallmedizin**“ werden Kenntnisse über entsprechende pathophysiologische Grundlagen und über die Ursachen vitaler Störungen vorausgesetzt. Die Prüfungsteilnehmerin hat nachzuweisen, dass sie die Reanimationstechniken, soweit sie in ihrem Kompetenzbereich liegen, beherrscht. Außerdem muss sie über die Maßnahmen der erweiterten Reanimation orientiert sein, um hierbei qualifizierte Assistenz leisten zu können. Kenntnisse über Aufbau und Funktion der Rettungsdienste gehören ebenfalls zum Prüfungsgegenstand.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf nachstehende Sachgebiete:

- pathophysiologische Grundlagen
- Störungsfaktoren vitaler Funktionen
- Reanimationstechniken
- erweiterte Reanimationsmaßnahmen
- Aufbau der Rettungsdienste.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin die in § 2 Abs. 2 festgelegten Ziele der Fortbildung erreicht hat und die hierfür notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt.

## § 18

### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlich/praktischen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 17 Abs. 1 festgelegten Wissensgebiete. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 120 Minuten nicht unterschreiten, bei programmierten Prüfungen nicht überschreiten.

(3) In der schriftlichen Prüfung hat die Prüfungsteilnehmerin unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen.

(4) Bei programmierten Prüfungen hat die Prüfungsteilnehmerin anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält. Dabei werden jeweils allen Prüfungsteilnehmerinnen dieselben Prüfungsaufgaben gestellt. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des § 17 Abs. 1 fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungsteilnehmerin auswirken.

(5) Die mündlich/praktische Prüfung soll in Form eines freien Prüfungsgesprächs gemäß den Inhalten nach § 17 Abs. 1 durchgeführt werden. Sie soll in der Regel 45 Minuten nicht überschreiten.

### § 19

#### Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen lediglich Verfahrensfragen betreffen.

### § 20

#### Nichtöffentlichkeit

(1) Die Fortbildungsprüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales als Aufsichtsbehörde und Vertreter der Sächsischen Landesärztekammer sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### § 21

#### Leitung und Aufsicht

(1) Die Fortbildungsprüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Fortbildungsprüfungen regelt die Sächsische Landesärztekammer im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sollen dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag übergeben werden, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer bei der Durchführung der Fortbildungsprüfung der Hilfe anderer Personen bedienen.

(4) Über den Verlauf der schriftlichen Fortbildungsprüfung fertigen die aufsichtsführenden Personen ein Protokoll an, welches auch das zeitweilige Verlassen von Prüfungsteilnehmerinnen aus dem Prüfungsraum dokumentiert und von allen aufsichtsführenden Personen unterzeichnet wird.

### § 22

#### Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person

auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Fortbildungsprüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren sowie auf Gesundheitsstörungen zu befragen und auf die Möglichkeiten gemäß § 24 hinzuweisen.

### § 23

#### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme an der Fortbildungsprüfung vorläufig ausschließen.

Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Fortbildungsprüfung. Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu Gunsten einer anderen Prüfungsteilnehmerin unternommen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Fortbildungsprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb von sechs Monaten nachträglich festgestellten Täuschungen.

### § 24

#### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Fortbildungsprüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Fortbildungsprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, an sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Fortbildungsprüfung ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Fortbildungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Fortbildungsprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn die Prüfungsbewerberin zur Fortbildungsprüfung aus wichtigem Grund nicht erscheint.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin.

## IV. Abschnitt

### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Fortbildungsprüfungsergebnisses

### § 25

#### Bewertung

(1) Die Fortbildungsprüfung ist wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistung nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen.

Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

#### § 26

##### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an die praktische Fortbildungsprüfung das Gesamtergebnis fest. Dieses wird der Prüfungsteilnehmerin von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von der Sächsischen Landesärztekammer mitgeteilt.

(2) Bei Nichtbestehen erhält die Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ihre Leistungen nicht ausgereicht haben. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote sind die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile gleich zu gewichten.

(4) Die Fortbildungsprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Fortbildungsprüfung und das Ergebnis der praktischen Fortbildungsprüfung mindestens „ausreichend“ lautet.

#### § 27

##### **Niederschrift**

Über den Verlauf der gesamten Fortbildungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung sowie etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

#### § 28

##### **Fortbildungsprüfungszeugnis und Arztfachhelferinnenbrief**

(1) Über die bestandene Fortbildungsprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin ein Zeugnis von der Sächsischen Landesärztekammer.

(2) Das Fortbildungsprüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Fortbildungsprüfungszeugnis“
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin
- die Wissensgebiete nach §§ 5 und 17 mit den Einzelergebnissen
- das Thema des praktischen Teils der Fortbildungsprüfung
- das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Teils der Fortbildungsprüfung in Punkten und als Note
- das Gesamtergebnis der Fortbildungsprüfung als Note mit einer Stelle nach dem Komma gerundet
- das Datum des Tages, an dem das Gesamtergebnis festgestellt wurde
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Sächsischen Landesärztekammer mit Siegel.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin erhält den Arztfachhelferinnenbrief nach

- erfolgreich abgelegter Prüfung im Pflichtteil sowie
- erfolgreich abgelegter Prüfung beziehungsweise Vorlage eines Zertifikates über die Absolvierung einer oder mehrerer Qualifizierungsmaßnahmen im Wahlteil.

#### § 29

##### **Anerkennung von Prüfungen und Geltungsbereich**

Die vor einer anderen Ärztekammer abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungs- und Prüfungsordnung abgelegt worden sind.

#### **V. Abschnitt Wiederholungsprüfung**

#### § 30

##### **Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung kann ohne weiteren Kursbesuch absolviert werden.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Fortbildungsprüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so sind diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern sie sich innerhalb von zwei Jahren – vom Tage der nicht bestandenen Fortbildungsprüfung an – schriftlich zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Fortbildungsprüfung anzugeben.

#### § 31

##### **Prüfungsunterlagen**

(1) Auf schriftlichen Antrag bei der Sächsischen Landesärztekammer ist der Prüfungsteilnehmerin nach beendeter Abschlussprüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zwei Jahre ab Bestehen der Fortbildungsprüfung aufbewahrt. Zulassungsbelege, Prüfungszeugnis und Prüfungsurkunde werden 10 Jahre aufbewahrt.

#### § 32

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die Fortbildung und Prüfung zur Arztfachhelferin tritt nach ihrer Veröffentlichung im „Ärzteblatt Sachsen“ am 01. September 2004 in Kraft.

Dresden, den 26.06.2004

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze    Dienst-    Dr. med. Lutz Liebscher  
Präsident                                    siegel                                    Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 02.07.2004, Az 21-5418/50/15 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Ordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Fortbildung und Prüfung zur Arztfachhelferin wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 09. Juli 2004

Der Präsident  
Prof. Dr. Jan Schulze

**Anlage zu § 5 Abs. 1 der Ordnung für die Fortbildung und Prüfung zur Arztfachhelferin**

Fortbildungsrahmenplan Arztfachhelferin (AFH)

Pflichtteil (mindestens 280 Stunden)

<b>Kommunikation</b> <b>30 Stunden</b>	<b>Prävention und Gesundheitsberatung</b> <b>30 Stunden</b>	<b>Arzthelferinnen-ausbildung</b> <b>40 Stunden</b>	<b>Recht</b> <b>20 Stunden</b>	<b>Praxismanagement/TQM</b> <b>40 Stunden</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundlagen und Techniken</li> <li>– Umgang mit Patienten und Dritten</li> <li>– Umgang im Team und mit Vorgesetzten</li> <li>– Moderationstechniken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Psycho-, Umwelt- und Sozialhygiene</li> <li>– Umgang mit Risikofaktoren und Suchtproblematik</li> <li>– Patientenschulung und -versorgung</li> <li>– Sozialberatung</li> <li>– Medizinisch-technische Beratung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Allgemeine und rechtliche Grundlagen</li> <li>– Jugendliche in der Ausbildung</li> <li>– Planung und Durchführung der Ausbildung</li> <li>– Unterweisungsprobe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ärztliches Berufsrecht</li> <li>– Arbeits- und Tarifrecht</li> <li>– Sozialversicherungsrecht</li> <li>– Arzthaftungsrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Praxisablauf</li> <li>– Beschaffungswesen</li> <li>– Marketing</li> <li>– Personalmanagement</li> <li>– Bewertung und Kontrolle</li> </ul>

<b>Betriebswirtschaftliche Praxisführung</b> <b>30 Stunden</b>	<b>Informations- und Kommunikationstechnologien</b> <b>40 Stunden</b>	<b>Medizinprodukte/Arbeitsschutz/Hygiene/Umwelt</b> <b>20 Stunden</b>	<b>Notfallmedizin</b> <b>30 Stunden</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abrechnung</li> <li>– Rechnungswesen</li> <li>– Kostenmanagement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hardware</li> <li>– Software</li> <li>– Dokumentation/Archivierung</li> <li>– Bürokommunikation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitssicherheit</li> <li>– Praxishygiene</li> <li>– Entsorgung</li> <li>– Medizinprodukte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Pathophysiologische Grundlagen</li> <li>– Störungen vitaler Funktionen</li> <li>– Reanimations-techniken</li> <li>– Aufbau der Rettungsdienste</li> </ul>

## Seniorentreffen der Kreisärztekammer Dresden

Zum dritten Treffen in diesem Jahr möchten wir Sie am

**Mittwoch, dem 1. September 2004,  
15.00 Uhr,**

in den Plenarsaal der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden, einladen. Zu Gast ist das Theater „Seniora“ mit der Produktion  
**„Die drei dicken Damen von Antibes“.**

Im Anschluss besteht wieder die Möglichkeit zum gemeinsamen Kaffee, der je nach Teilnehmerzahl wieder im Foyer und Restaurant ausgerichtet wird. Sie sind mit Ihrem Partner herzlich eingeladen.

Ihr Seniorenausschuss der  
Kreisärztekammer Dresden

## Ausstellungen

**Foyer der  
Sächsischen Landesärztekammer**

**Christine Weise & Dieter Weise**

**Zweierlei Sicht auf sechs Farben**

Textilarbeiten, Zeichnungen,  
Materialbilder, Objekte  
bis 12. September 2004

**Katharina Kretschmer**

**Menschenbilder**

Malerei und Grafik  
15. September bis  
14. November 2004

**Vernissage**

Donnerstag, 16. September 2004,  
19.30 Uhr

Einführung:  
Regina Nieman,  
Kulturwissenschaftlerin

**Foyer der  
Sächsischen Ärzteversorgung**

**Horst Kötter**

**Magie des Lichts**

bis 6. August 2004

**Barbara Großpietsch**

September 2004

**Vernissage**

Mittwoch, 15. September 2004, 19.00 Uhr  
Foyer 2. Etage

**Konzertvorschau für Herbst 2004**

**Junge Martinee**

Sonntag, 3. Oktober 2004, 11.00 Uhr  
Es musizieren Schülerinnen und Schüler des  
Carl-Maria-von-Weber-Gymnasiums,  
der Sächsischen Spezialschule für Musik  
Dresden

### Ärzteblatt Sachsen

Offizielles Organ der Sächsischen Landesärztekammer mit Publikationen ärztlicher Fach- und Standesorganisationen, erscheint monatlich, Redaktionsschluss ist jeweils der 10. des vorangegangenen Monats.

### Herausgeber:

Sächsische Landesärztekammer,  
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden,  
Telefon 0351 8267-0  
Telefax 0351 8267-412  
Internet: <http://www.slaek.de>  
E-Mail: [presse@slaek.de](mailto:presse@slaek.de)

### Redaktionskollegium:

Prof. Dr. Jan Schulze  
Prof. Dr. Winfried Klug (Vi.S.P.)  
Dr. Günter Bartsch  
Prof. Dr. Siegwart Bigl  
Prof. Dr. Heinz Dietrich  
Dr. Hans-Joachim Gräfe  
Dr. Rudolf Marx  
Prof. Dr. Peter Matzen  
Uta Katharina Schmidt-Göhrich  
Dr. jur. Verena Diefenbach  
Knut Köhler M.A.

**Redaktionsassistent:** Ingrid Hüfner

### Anschrift der Redaktion

Schützenhöhe 16, 01099 Dresden  
Telefon 0351 8267-351  
Telefax 0351 8267-352

### Verlag, Anzeigenleitung und Vertrieb

Leipziger Verlagsanstalt GmbH  
Paul-Grüner-Straße 62, 04107 Leipzig  
Telefon: 0341 710039-90  
Telefax: 0341 710039-99  
Internet: [www.leipziger-verlagsanstalt.de](http://www.leipziger-verlagsanstalt.de)  
E-Mail: [info@leipziger-verlagsanstalt.de](mailto:info@leipziger-verlagsanstalt.de)

Verlagsleitung: Dr. Rainer Stumpe  
Anzeigenleitung: Kristin Böttger  
Anzeigendisposition: Silke El Gendy  
*Z. Zt. ist die Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2004 gültig.*  
Druck: Druckhaus Dresden GmbH,  
Bärensteiner Straße 30, 01277 Dresden

Titelgestaltung: Hans Wiesenhütter, Dresden

Zuschriften redaktioneller Art bitten wir, nur an die Redaktion, Postanschrift: Postfach 10 04 65, 01074 Dresden, zu richten. Für drucktechnische Fehler kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt, Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und Verlages statthaft. Mit Namen oder Signum des Verfassers gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen Redaktion und Verlag keine Haftung.

Es werden nur unveröffentlichte Manuskripte angenommen. Mit der Annahme von Originalbeiträgen zur Veröffentlichung erwerben Herausgeber und Verlag das uneingeschränkte Verfügungsrecht. Die Redaktion behält sich Änderungen redaktioneller Art vor.

Bezugspreise/Abonnementpreise  
Inland: jährlich 89,00 € incl. Versandkosten  
Einzelheft: 8,40 € zzgl. Versandkosten 2,00 €

Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Die Kündigung des Abonnements ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Abonnements möglich und schriftlich an den Verlag zu richten. Die Abonnementgelder werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

Die Leipziger Verlagsanstalt ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Leseranlyse Medizinischer Zeitschriften e.V.

ISSN: 0938-8478

## Ärzte musizieren

**13. September 2004, 19.00 Uhr  
Konzert des „Ensemble medici“**

Es werden Werke von Bach,  
Dvorcak, Schostakowitsch von einer Flöte  
und einem Streichquartett gespielt.

Es spielen fünf Kollegen, die aus dem Ärztesymphonieorchester heraus zusammengelassen sind.

**Ort:** Kanonenhof  
(Kirchsaal der Reformierten Gemeinde  
Dresden, Brühlischer Garten 4)